Im Monat Marg find folgende Firmen in ben Borfenverein aufgenommen worden :

1) Berr Ludwig Pabft in Darmftabt;

2) = Julius Erdmann in Solaminden;

3) = Fr. Winkler, Firma: Puftet'sche Buchhandlung in Passau;

4) = Louis Dige, Firma: Plabn'iche Buchhandlung in Berlin;

5) = Friedrich Dpig in Gorau;

6) = Friedrich Beinrichshofen in Dublhaufen.

Berlin, ben 31. Marg 1835.

Der Borfteber bes Borfenvereins En slin.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung in Betreff des Nachdrucks deutscher Classiker in Paris, Borsenblatt Nr. 6, bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß auf meine Eingaben vom 23. Dec. 1834 und 1. Febr. c. an das königl. hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, worin ich das Ansuchen stellte,

"daß es Einem hohen Ministerium gefallen moge, gegen die Einfuhr und zum Berbote dieser Nachdrucke bie hochdemselben geeignet scheinenden Maßregeln gnadigst anordnen, nach hohem Ermessen auch ein allgemeines Interdict von Seiten der hohen Bundesversammlung herbeifuhren zu wollen,"

ber nachfolgende Bescheid mir heute zugekommen ift.

Obwohl nun, wie es scheint, das ganze Unternehmen nicht zur Aussührung kommen wird, so muß ich doch, da die angeordneten Maßregeln sich nur auf den preußischen Staat beziehen, den Herren Collegen in den übrigen beutschen Bundesländern anheim geben, zur Vorsicht ihre resp. Regierungen gleichfalls um ein ausdrückliches Verbot anzugehen; in einigen derselben ist dies bereits mit dem besten Ersolg geschehen.

Berlin, ben 30. Marg 1834.

## Der Borfteher des Borfenvereins. Enslin.

Die königlichen Ministerien bes Innern, für die Gewerbe und der Polizei, mit denen das unterterzeichnete Ministerium gleich nach Empfang Ew. Wohlgeboren Eingabe vom 1. Febr. d. I. wegen Ergreissung schleuniger Maßregeln zur Verhütung der Einführung der in Frankreich beabsichtigten Nachdrücke deutscher Classister in Schriftwechsel getreten ist, benachrichtigen dasselbe jeht, daß sie, gestüht auf die Bestimmung des Artikel XI. des Censur-Gesehes vom 18. October 1819, der zufolge keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes gedruckte Schrift ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censur-Behörde in den königl. Staaten verkauft werden darf, nicht nur das königl. Ober-Censur-Collegium ganz besonders noch auf jene Nachdrücke ausmerksam gemacht, sondern zugleich auch das königliche Ober-Präsidium in den Rheinprovinzen ausdrücklich angewiesen haben, das Ersorderliche an die betressenden Orts-Polizei-Behörden dahin zu erlassen: daß für den Fall einer versuchten Einschwärzung jener Nachdrücke in die königl. Staaten deren Beschlagnahme sosort Statt sinde, und das Weitere hierunter alsdann verfügt werde.

Das unterzeichnete Ministerium, indem es Ew. Wohlgeboren hiervon in Kenntniß setzt, bemerkt zugleich, daß diese Angelegenheit jedoch fortgesetzt Gegenstand der Berathung sowohl mit den genannten beis den königl. Ministerien als den übrigen hierunter betheiligten königl. Central-Behörden bleibt.

Ew. Wohlgeboren werden sich hieraus überzeugen, daß nichts außer Ucht gelassen worden ist, um das Unternehmen ber französischen Buchhandler in Sinsicht der dagegen zu ergreifenden Maßregeln zum Gesgenstande der besondern Ausmerksamkeit der betreffenden Behörden zu machen.

Berlin, ben 29. Marg 1835.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. ges. Gichhorn.

Un ben Buchhandler herrn En & lin, Wohlgeboren.